

Adoption rückgängig machen durch Kinder über 14 Jahre.



Kinder über 14 Jahre können ihre Adoption rückgängig machen, wenn über die Adoption noch nicht durch ein Gericht entschieden wurde. Dieser Widerruf muss öffentlich beurkundet werden.

Basisinformationen

Einer Adoption müssen grundsätzlich das Kind und die gesetzlichen Vertreter zustimmen (in der Regel Mutter und Vater).

Wenn die Kinder jünger als 14 Jahre alt sind können nur die gesetzlichen Vertreter zustimmen (in der Regel Mutter und Vater).

Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist muss auch das Kind der Adoption zustimmen.

Wenn noch kein Gericht über die Adoption entschieden hat, kann ein Kind, das 14 Jahre oder älter ist, die Adoption rückgängig machen. Das nennt man einen Widerruf der Einwilligung in die Adoption.

Dieser Widerruf ist auch möglich, wenn der gesetzliche Vertreter der Adoption zugestimmt hat und das Kind später 14 Jahre alt geworden ist. Das geht aber nur, wenn die Adoption noch nicht abgeschlossen ist (also noch kein Gericht über die Adoption entschieden hat).

Das Kind kann die Adoption alleine widerrufen. Es braucht hierzu keine Erlaubnis. Warum das Kind die Adoption rückgängig machen will, spielt keine Rolle.

Für den Widerruf ist eine Form vorgeschrieben. Der Widerruf muss „öffentlich beurkundet“ werden. Das kann das Kind in einem Jugendamt oder in einem Notariat machen.

Im Jugendamt kostet die Beurkundung kein Geld. In einem Notariat kostet die Beurkundung Geld.

Voraussetzungen

- Die gesetzliche Vertretung oder das mindestens 14 Jahre alte Kind selbst hat vorher in der vorgeschriebenen Form der Adoption zugestimmt.

- Das Kind ist mindestens 14 Jahre alt und geschäftsfähig.
- Ein Gericht hat noch nicht über die Adoption entschieden.

Ablauf

- Vor der Beurkundung sollte ein Termin vereinbart werden.
- Vor der Beurkundung müssen dem Kind die rechtlichen Folgen erklärt werden. Dies erklärt das Jugendamt oder die Notarin oder der Notar.
- Der Widerruf wird öffentlich beurkundet
- Die Urkunde wird an das Familiengericht übersandt.
- Der Widerruf der Einwilligung wird wirksam, sobald die Urkunde bei dem Familiengericht eingegangen ist.
- Geht die Urkunde bei dem Familiengericht ein, bevor dieses abschließend über die Adoption entschieden hat, kann die Adoption nicht mehr erfolgen.

Zuständige Stellen

- [Adoptionsstelle Bremen](#)
 - +49 421 361 18444
 - Rembertiring 39, 28203 Bremen
 - [Website](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ 1746 Bürgerliches Gesetzbuch \(BG\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen zum Thema Adoption im Familienportal des Bundes](#)
- [Datenschutzerklärung Adoption](#)

Aktualisiert am 01.04.2026